



Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

Zürich, 11. August 2017

### **Ordnungsbussenverordnung: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Amstutz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für Einladung zur Teilnahme am eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Rechtsgebiete zu begrüssen. Das Ordnungsbussenverfahren (OBV) hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht es, niederschwellige Verfehlungen einfach und rasch zu ahnden. Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit der Aufnahme von zivilprozessrechtlichen Tatbeständen, namentlich die Ahndung von Übertretungen bei audienzrichterlichen Verboten, in die OBV-Liste geprüft werden.

### **Zu Ziffer I Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005**

Mit dem revidierten Ordnungsbussengesetz können im vereinfachten Verfahren (OBV) neu auch Übertretungen aus dem Bereich des Ausländergesetzes geahndet werden. Jährlich werden schweizweit über 500'000 Aufenthaltsverlängerungen (L/B) und Kontrollfristverlängerungen bei Niedergelassenen (C) vorgenommen. Die im vorliegenden Verordnungsentwurf vom 8. März 2017 in der Bussenliste unter Ziffer I. Ausländergesetz formulierten Punkte 3 und 4 decken jedoch nicht alle Erneuerungsfälle ab.

Die Bussenliste gemäss Art. 1 der Ordnungsbussenverordnung ist deshalb so anzupassen und zu ergänzen, dass auch folgende Gesetze und Verordnungen und die entsprechenden Artikel berücksichtigt werden: Art. 59 (Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung) und Art. 63 (Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für die Niederlassungsbewilligung) der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201); Art. 12, 15 und 120 Abs. 1 und 2 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20); Art. 5, 6 und 9 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, 142.203).

### **Zu Ziffer II Asylgesetz vom 26. Juni 1998**

Im Zusammenhang mit der Höhe der Bussen weisen wir im Speziellen zu Ziffer II (Asylgesetz) der Bussenliste daraufhin, dass der/die Asylsuchende eine Ordnungsbusse von z.B. CHF 200.- in der Re-



gel nicht bezahlen kann. Dadurch würde eine Busse in zwei Tage Haft umgewandelt, was zusätzlichen Aufwand und Kosten zur Folge haben würde.

#### **Zu Ziffer V Waffengesetz**

Diese Bestimmung in Ziffer 1 eignet sich unseres Erachtens nicht für die Ausgestaltung als Ordnungsbussentatbestand. Das Schiessen mit einer Waffe ohne Berechtigung, das Unterlassen der Anmeldung, die unrichtige Deklaration von Waffen sowie auch das Unterlassen der Anmeldung von Waffen und Zubehör sollte ein ordentliches Verfahren auslösen. Die Tatbestände der Ziffern 2, 3 und 6 sind zudem so formuliert, dass der Eindruck erweckt wird, dass Personen, die Waffen ein-, aus- oder durchführen ohne dies zu melden, im Ordnungsbussenverfahren gebüsst werden können, in Zukunft also eine «illegale» Waffeneinfuhr ohne Anmeldung/Deklaration mit Busse geahndet werden kann und dabei die Personen anonym bleiben. Damit die erwähnten Tatbestände aber richtig interpretiert werden, müssen sie präzisiert werden. Unter Ziffer 4 wird nicht definiert, was eine «sofortige» Meldung bedeutet, es sollte ein fester Zeitrahmen festgelegt werden.

#### **Zu Ziffer VI und XII Alkohol- und Lebensmittelgesetz**

Unter den Ziffern VI (Alkoholgesetz) und XII (Lebensmittelgesetz) der Bussenliste wird aufgeführt, dass auch die «Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren» respektive an Jugendliche unter 16 Jahren neu mit einer blossen Ordnungsbusse von CHF 200.- gebüsst werden soll.

Diesen Punkt beurteilen die Vorstandsmitglieder der KSSD unterschiedlich. Eine Mehrheit im Vorstand lehnt diese Änderung ab, da sie mit ihr eine erhebliche Schwächung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend vor unerlaubtem Alkoholkonsum verbunden sieht: Wo heute eine Verzeigung erfolgt, könnten sich Gastwirte und Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften neu mit dem Bezahlen einer Busse von CHF 200.- aus der Verantwortung ziehen und die Schuldfrage würde nicht geklärt. Eine abschreckende Wirkung sei vom Risiko einer solchen Busse für Gastronomie-Unternehmen und Verkaufsgeschäften kaum zu erwarten.

Dagegen halten die Städte Basel und Bern die Ahndung im OBV für zielführender und begrüßen die vorgesehene Änderung. Der heute seitens Vollzugsbehörden nötige Aufwand (Kontrolle und Anzeige an Staatsanwaltschaft) steht aus ihrer Sicht nicht in einem vernünftigen Verhältnis zur Wirkung, zumal sich das Resultat dieser Bemühungen oft auf eine Monate später von der Staatsanwaltschaft erlassene Busse von CHF 200.- bis 300.- beschränkt.

Die KSSD weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg (Ahndung im OBV) auf Seiten der mit dem Vollzug betrauten Behörden eine Verstärkung der Kontrollen nötig macht. Es müssten regelmässig Bussen von CHF 200.- ausgesprochen werden, damit es nicht zu einer Verwässerung des Jugendschutzes kommt.

#### **Inkraftsetzungstermin**

Eine Inkraftsetzung des OBG und der OBV per 1. Januar 2018 ist aus unserer Sicht nicht möglich. Die Umsetzung der umfangreichen Revision auf kantonaler und städtischer Stufe bedarf namentlich aus folgenden Gründen einer längeren Vorlaufzeit:



- Eine Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Gerichtsorganisationsgesetze, Regierungsratsbeschluss usw.) ist notwendig.
- Die Organe, die neu nebst der Polizei zur Ausstellung von Ordnungsbussen zugelassen werden sollen, müssen durch die Kantone bezeichnet und im kantonalen Recht abgebildet werden.
- Die Ausbildung der neuen Organe muss definiert und umgesetzt werden.
- Auf Stufe der Polizeikorps muss zusätzlicher Zeitbedarf eingerechnet werden:
  - Die EDV-Systeme für die Ordnungsbussenverarbeitung sowie die Tatbestände in den polizeilichen Informationssystemen müssen umprogrammiert werden.
  - Schulungsunterlagen, Ordnungsbussenquittungen und weitere Formulare müssen angepasst werden.
- Die Umprogrammierungen und Änderungen der Schulungsunterlagen und Formulare usw. müssen budgetiert werden.

Aus Sicht der KSSD werden die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des revidierten OBG und der OBV ab Vorliegen des definitiven Verordnungstextes inkl. Bussenliste mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen.

### **Zur Nummerierungs-Systematik**

Eine klare und praxistaugliche Gliederung der Bussenliste ist für die Umsetzung wichtig. Allenfalls können hier noch Alternativen geprüft werden, die für die zuständigen Organe – in Zukunft werden es mehr sein – einfacher handhabbar sind.

Mehrere städtische Polizeikorps schlagen diesbezüglich vor, auf römische Zahlen zu verzichten und jede Ziffer nur einmal zu verwenden. Die Nummerierung des SVG-Bereich könnte unverändert bleiben und anschliessend wären die weiteren Bundesgesetze in Tausenderschritten einzuordnen.

### **Weiterer Klärungsbedarf**

Der KSSD sind verschiedene und teilweise umfangreiche Detailanträge insbesondere der operativen Polizeikorps bekannt, deren Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zu einer weitgehenden Überarbeitung der OBV-Vorlage führen würden. Uns ist zudem nicht näher bekannt, ob der Bundesrat in naher Zukunft auch eine Revision der Bussenliste im SVG-Bereich in Betracht zieht. Aus Sicht der KSSD stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob zur überarbeiteten OBV allenfalls eine zweite Vernehmlassung sinnvoll wäre.

### **Fazit**

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Rechtsgebiete zu begrüssen. Gegen die neue Ordnungsbussenverordnung, insbesondere die Erweiterung der räumlichen Kompetenz der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) für die Durchführung von verkehrspolizeilichen Kontrollen auf den ganzen sogenannten «Grenzraum», hat die KSSD keine Einwände. Sie begrüsst es auch, wenn die Zollstellen und das Grenzwachtkorps als öffentlich-rechtliche Organe mit gut ausgebildeten hauptberuflichen Angestellten inskünftig ermächtigt werden, bei den im Rahmen von Zollkontrollen festgestellten Widerhandlungen gegen verkehrspolizeiliche Vorschriften im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kontrollkompetenz selbst Ordnungsbussen zu erheben.

Beim Waffengesetz sollte darauf verzichtet werden, schwerwiegende Vergehen bloss mit einer Ordnungsbusse zu ahnden.

Eine Inkraftsetzung des OBG und der OBV per 1. Januar 2018 ist aus Sicht der KSSD nicht möglich, da die Umsetzung des neuen OBG und der OBV ab Vorliegen des definitiven Verordnungstextes inkl. Bussenlisten mindestens ein Jahr benötigt.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Barbara Günthard-Maier

Richard Wolff

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
  - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
  - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
  - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
  - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
  - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
  - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen